

## 2.1 Hundesteuersatzung der Stadt Viersen vom 16.12.1997 In der Fassung der Sechsten Änderungsatzung vom 07.02.2024

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV.NW. S. 124) sowie der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV.NW. S. 586) in seiner Sitzung am 18.11.1997 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht

1. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.
2. Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, daß der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

### § 2 Steuermaßstab und Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
  - a. nur ein Hund gehalten wird 100,00 Euro
  - b. zwei Hunde gehalten werden 120,00 Euro je Hund,
  - c. drei oder mehr Hunde gehalten werden, 144,00 Euro je Hund,
  - d. nur ein gefährlicher Hund/Hund bestimmter Rasse gehalten wird 600,00 Euro
  - e. zwei oder mehr gefährliche Hunde/Hunde bestimmter Rasse gehalten werden 720,00 Euro je Hund.
2. Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 besteht, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.
3. Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, deren besondere Gefährlichkeit nach § 3 Absatz 2 des Landeshundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) vermutet wird oder nach § 3 Absatz 3 LHundG NRW im Einzelfall festgestellt worden ist. Kreuzungen innerhalb dieser Rassen und Kreuzungen gefährlicher Hunde nach Satz 1 mit anderen Rassen, gelten ebenfalls als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung.
4. Als Hunde bestimmter Rasse gelten die nach § 10 Absatz 1 LHundG NRW bestimmten Rassen und deren Kreuzung untereinander, sowie deren Kreuzung mit anderen Rassen.

### § 3 Steuerbefreiung

1. Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, daß die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
2. Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
3. Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die
  - a. an Bord von in Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden oder
  - b. als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.
4. Für Hunde, die nach dem 31.12.2014 nachweislich aus dem Matthias-Neelen-Tierheim e.V. Flothend 34, 41334 Nettetal oder dem Tierheim Mönchengladbach – Tierschutz Mönchengladbach e.V., Hülserkamp 74, 41065 Mönchengladbach übernommen werden, wird auf Antrag Steuerbefreiung gewährt. Die Steuerbefreiung erfolgt für 24 Monate, beginnend mit der Übernahme des Hundes. Die Steuerbefreiung wird für alle Hunde, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, gewährt.
5. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 3 und Hunde bestimmter Rasse im Sinne des § 2 Absatz 4 wird eine Steuerbefreiung nach dem Absatz 3 nicht gewährt.
6. Soweit für Hunde nach § 2 Absatz 3 oder Absatz 4 der Nachweis erbracht wird, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist, kann auf Antrag die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) erfolgen. Die Festsetzung mit dem Steuersatz nach § 2 Absatz 1 Buchstabe a) bis c) erfolgt ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Stadt Viersen eingegangen ist, sofern der Nachweis innerhalb von 9 Monaten nach Antragstellung erbracht und der Stadt vorgelegt wird. Für Hunde nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung ist der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung durch eine Bescheinigung einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde zu erbringen. Für Hunde nach § 2 Absatz 4 kann der Nachweis einer erfolgreichen Verhaltensprüfung auch von einer oder einem durch die Ordnungsbehörde anerkannten Sachverständigen oder einer von der Ordnungsbehörde anerkannten sachverständigen Stelle erbracht werden.

### § 4 Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
  - a. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
  - b. Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereines oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereines oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
2. Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer

auf Antrag auf 1/4 des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.

3. Für Hunde, die von Empfängern laufender Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und dem Sozialgesetzbuch XII und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf 1/4 des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
4. Die Steuerermäßigung ist nur für einen Hund zu gewähren.
5. Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 3 und Hunde bestimmter Rasse im Sinne des § 2 Absatz 4 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.

#### § 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

1. Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
2. Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
3. Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
4. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt schriftlich anzuzeigen.

#### § 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
2. Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
3. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

## § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
2. Die Steuer wird zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. - erstmalig einen Monat nach Zugang des Festsetzungsbescheides bei Veranlagungen für Vorjahre fällig.
3. Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

## § 8 Sicherheit und Überwachung der Steuer

1. Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Rasse des Hundes anzugeben. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muß die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
2. Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
3. Die Stadt übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt.
4. Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
5. Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 9 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV NW S. 47/SGV NW 303) in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in seiner jeweiligen Fassung.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer
  - a. vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt.
  - b. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet oder bei der Anmeldung keine oder unrichtige Angaben bezüglich der Rasse des Hundes macht.
  - c. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet.
  - d. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen läßt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt.
  - e. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
  - f. als Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01. Januar 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Viersen vom 30. Juli 1982 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 10. November 1995 außer Kraft.

Viersen, den 16.12.1997

gez. H a m m e s  
Bürgermeisterin

Veröffentlicht Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 44 vom 30.12.1997

Die Erste Änderungssatzung wurde am 11.12.2001 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 39 vom 27.12.2001 öffentlich bekannt gemacht.

Die Zweite Änderungssatzung wurde am 14.12.2004 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 49 vom 30.12.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Die Dritte Änderungssatzung wurde am 16.12.2014 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 37 vom 18.12.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Die Vierte Änderungssatzung wurde am 03.02.2015 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 5 vom 26.02.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Die Fünfte Änderungssatzung wurde am 05.05.2020 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 24 vom 14.05.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die Sechste Änderungssatzung wurde am 06.02.2024 vom Rat der Stadt Viersen beschlossen und im Amtsblatt Kreis Viersen Nr. 04 vom 15.02.2024 öffentlich bekannt gemacht.